Beitragsordnung des Eichholzer Sportvereins von 1948 e.V.

In dieser Beitragsordnung sind Höhe und Modalitäten der von den Mitgliedern an den Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. (ESV) zu leistenden Zahlungen geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Jahreshauptversammlung (JHV) genehmigt und damit verbindlich für alle Mitglieder.

§1. Mitgliedschaft (s. § 7 Satzung)
Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung des Erweiterten Vorstandes (EV) werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Insbesondere gilt bei Jugendlichen die Mitgliedschaft auch über den Eintritt in die Volljährigkeit hinaus.

§2. Kündigung
Eine Mitgliedschaft gilt bis zur formlos/schriftlichen Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem (1) Monat auf das Ende eines Quartales zu tätigen ist. Eine auf Dauer oder vorübergehend ausgesprochene Abmeldung aus einer Abteilung, ein Antrag auf Freigabe bzw. Aushändigung des Spielausweises beenden die Mitgliedschaft nicht!

§3. Mitgliedsbeiträge. (s. § 9 Satzung)
Die Beiträge betragen zur Zeit monatlich:

Erwachsene	aktive	13,50 €
Erwachsene	Passive	9,50 €
Jugendliche	aktive	8,00 €
Jugendliche	passive	5,25 €
	Aktiv - Azubi, Schüler,Student,Wehrpflichtiger und Arbeitsloser	8,90 €
	Passiv - Azubi, Schüler,Student,Wehrpflichtiger und Arbeitsloser	6,00 €
Erwachsene	Familie (1 Erwachsener / 2 Kinder oder 2 Erwachsene / 1 Kind)	11,00 €
Jugendliche	Familie	5,75 €
	Abteilungsbeitrag – Bogenschießen	10,00 €

Ein ermäßigter Beitrag für Jugendliche vom 19. Lebensjahr an bzw. deren Verbleiben in der Familienmitgliedschaft gilt gleichfalls nur auf schriftlichen Antrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Funktionäre sowie Arbeitslose.
Ebenfalls auf schriftlichen Antrag kann bei Bedürftigkeit eine Beitragsermäßigung bzw. -Freistellung erfolgen. Merkblatt und Antragsformulare sind der Geschäftsstelle erhältlich sowie im Internet verfügbar (www.eichholzer-sportverein.de.) Anträge können aber auch formlos schriftlich gestellt werden. Rückwirkende Anträge sind nicht zulässig.

§4. Fälligkeit
Der Beitrag ist grundsätzlich im Voraus für ein Monat fällig. Der erste Beitrag ist sofort nach Beginn der Mitgliedschaft fällig, die Folgebeiträge sind monatlich zum jeden Ersten (1.) des Monats fällig. Hiervon abweichende bestehende Zahlungstermine behalten ihre Gültigkeit.

§5. Familienmitgliedschaft
Innerhalb einer Familienmitgliedschaft gelten als Vereinsmitglieder nur Erwachsene und Kinder,

deren Namen und Daten dem Verein zur Kenntnis gebracht werden. Der für Familien gültige Beitrag wird immer dann berechnet, wenn die Summe der Einzelbeiträge dieser überschritten wird

§6. Aktive Betätigung im Verein
Die aktive Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme in allen Sportabteilungen, es sei denn, für eine Abteilung sind besondere Voraussetzungen erforderlich.

§7. Abteilungsbeiträge. (s. § 31 (4) Satzung)
Soweit in einzelnen Abteilungen ein erhöhter Bedarf an finanziellen Mitteln vorliegt und/ oder die Teilnehmerzahl aus speziellen Gegebenheiten begrenzt bleiben muss, sind für diese Abteilung besondere Eintrittsformalitäten, verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Abteilungsbeiträge, erforderlich.

§8. Aufnahmebeiträge. (s. § 9 (1) a Satzung)
Aufnahmebeiträge betragen EUR 30,- für Erwachsene bzw. EUR 15,- für Jugendliche und werden einmalig erhoben. Allerdings wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 ,-- im Monat erhoben, wenn Neu-Mitglieder nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen.

§9. Arbeitsdienste (s. § 12 f Satzung)
Aktive Mitglieder ab dem vollendeten16. Lebensjahr haben die von der Jahreshauptversammlung (JHV) festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Für nicht erbrachten Arbeitsdienst wird ein von der JHV festgelegter Ersatzbetrag von derzeit EUR 10 ,-- je Stunde erhoben. Art, Umfang und Zeitpunkt der abzuleistenden Arbeiten werden vom Technischen Leiter festgelegt und rechtzeitig in einem Anzeigekasten auf der Anlage bekannt gegeben oder können in der Geschäftsstelle erfragt werden. Ersatzleistung kann durch einen Stellvertreter oder Zahlungsausgleich gestellt werden. Nicht ausgeführte Arbeitsstunden werden per Lastschrifteinzugsverfahren im November eingezogen.
Geleistete Arbeitsdienste werden auf der Arbeitsdienstkarte vom verantwortlichen Mitarbeiter des Vereins durch die Unterschrift quittiert. Bei Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entscheidet und quittiert der Vorstand (GV). Die Quittierung der Arbeitseinsätze obliegt der Bringeschuld des Mitgliedes und nicht der Holschuld des Vereins.
Die Arbeitsdienstkarten sind in der Geschäftsstelle erhältlich.
Von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden ausgenommen sind die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder.

§10. Umlagen (s. § 9 (1) d Satzung)
a. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
b. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

§11. Zahlungen an den Verein
Für alle Zahlungen an den Verein gilt grundsätzlich das Lastschriftverfahren. Das Mitglied (bei Jugendlichen ein Erziehungsberechtigter) hat mit der Eintrittserklärung eine Bankverbindung zu benennen, von der bei Fälligkeit Zahlungen in zutreffender Höhe abgebucht werden. Änderungen einer Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen. Desgleichen ist dem Verein der individuell unterschiedliche Zeitpunkt mitzuteilen, von dem an der Beitrag eines Kindes nicht mehr vom Konto der Eltern abgebucht werden soll. Stornokosten, auch wegen mangelnder Deckung, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Soweit Mitglieder am Lastschriftverfahren nicht teil nehmen, erhalten sie bei Beginn der Mitgliedschaft eine Mitteilung über Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen, denen sie zur Vermeidung von Mahnkosten ohne weitere Aufforderung nachzukommen haben. Danach erhalten die Selbstzahler eine Zahlungsaufforderung unter Hinzurechnung von EUR 5,00 (s. Abs. 8) für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

§12 Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25.01.2013 in Kraft.